

Geschäftsverzeichnisnr. 5603
Entscheid Nr. 30/2014 vom 20. Februar 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Juli 2012 zur ersten Anpassung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2012 und – hilfsweise – seiner Artikel 3 bis 5, erhoben von der VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières » (FEBEG) und der VoG « EDORA - Fédération de l'Énergie d'Origine Renouvelable et Alternative ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. März 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. März 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Juli 2012 zur ersten Anpassung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2012 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. September 2012) und – hilfsweise – seiner Artikel 3 bis 5: die VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières » (FEBEG), mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Galerie Ravenstein 3, und die VoG « EDORA - Fédération de l'Energie d'Origine Renouvelable et Alternative », mit Vereinigungssitz in 4130 Esneux, Allée des Artisans 26.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 2014

- erschienen

. RA D. Vermer, ebenfalls *loco* RA T. Vandenput, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA G. Block und RA J. Autenne, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 3 bis 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Juli 2012 zur ersten Anpassung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2012, die bestimmen:

« Art. 3. § 1. Eine Gebühr wird zwecks der Finanzierung der Kosten erhoben, die von der 'CWAPE' bei der Umsetzung des in Artikel 37 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts erwähnten Mechanismus der grünen Bescheinigungen getragen werden.

§ 2. Die Gebühr ist durch die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hochwertiger Kraft/Wärme-Kopplung zu zahlen, die bei der 'CWAPE' die Gewährung von grünen Bescheinigungen beantragen und die eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 Kilowatt (kW) betreiben.

§ 3. Die Gebühr ist pro Megawattstunde (MWh) zu zahlen, deren Erzeugung durch eine der 'CWAPE' ab dem 1. Juli 2012 mitgeteilten Indexablesung bescheinigt wird und die für die Gewährung von grünen Bescheinigungen in Betracht genommen wird. Der in Euro pro Megawattstunde (Euro/MWh) ausgedrückte Einheitssatz der Gebühr entspricht dem Wert eines Bruchs, dessen Zähler 900.000 Euro entspricht und dessen Nenner die abgeschätzte Gesamtanzahl von MWh ist, die von den vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012 gebührenpflichtigen Stromerzeugern erzeugt werden.

Art. 4. § 1. Die 'CWAPE' schätzt die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern oder hochwertiger Kraft/Wärme-Kopplung der Gebührenpflichtigen je nach den technischen Eigenschaften der Anlagen, den historischen Daten und den äußeren Elementen, die die Erzeugung beeinflussen, ein.

§ 2. Die 'CWAPE' berechnet ab der so eingeschätzten Gesamterzeugung den Einheitssatz der Gebühr für 2012.

Dieser Satz findet gleichmäßig auf die gesamten Gebührenpflichtigen Anwendung.

§ 3. Die 'CWAPE' veröffentlicht den Satz der Gebühr.

Art. 5. § 1. Der Stromerzeuger entrichtet die Gebühr innerhalb von zwei Monaten ab der Sendung der Rechnungen. Unter Vorbehalt von materiellen Fehlern führt jeglicher Zahlungsverzug von Rechtswegen zur Unverfügbarkeit der Guthaben in Wertpapierkonten dieses Stromerzeugers bei der 'CWAPE'. Die 'CWAPE' ist befugt, die Beitreibung der Gebühr bei den säumigen Schuldnern einzuleiten.

§ 2. Die vorliegende Gebühr geht zu Lasten der im Sinne von Artikel 3 gebührenpflichtigen Erzeuger von Grünstrom und darf nicht auf die Verbraucher übertragen werden ».

B.1.2. Die Wallonische Kommission für Energie (CWAPE) ist die autonome Regulierungsbehörde der wallonischen Elektrizitäts- und Gasmärkte, eingesetzt durch Artikel 43 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts. Zu den Aufgaben der CWAPE gehört die Erteilung von Grünstromzertifikaten gemäß den Modalitäten und Verfahren im Sinne von Artikel 38 desselben Dekrets.

B.1.3. Im Kommentar zu den angefochtenen Bestimmungen heißt es:

« Durch diese Bestimmungen wird für das Jahr 2012 (ab dem 1. Juli 2012) zugunsten der CWaPE eine Gebühr zu Lasten der Erzeuger von Grünstrom mit mehr als 10 kWh, die Grünstromzertifikate erhalten, eingeführt. Die Regierung erachtet es nämlich als gerecht, dass diese zur Finanzierung beitragen, denn die erteilten Grünstromzertifikate sind eindeutig ein Vorteil für den Erzeuger.

Die Höhe der Gebühr, die in Megawattstunden der Erzeugung von Grünstrom ausgedrückt ist, wird so berechnet, dass die Einnahmen insgesamt 900.000 Euro im Jahr 2012 betragen (für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2012), was dem Betrag der Kosten der CWaPE für die Verwaltung des Systems entspricht.

Das besondere Merkmal der Grundlage des Systems ist, dass Erzeuger mit einer Anlage, deren Leistung höchstens 10 Kilowatt (kW) beträgt, die Gebühr nicht schulden, damit die Erhebung geringer Beträge vermieden wird, die angesichts der Verwaltungskosten nicht gerechtfertigt ist ». (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2011-2012, 5-IVa/1, Anhang 2, S. 5).

Während der Diskussionen im Ausschuss bemerkte ein Mitglied bezüglich dieser Erhebung:

« Man kann nicht von Steuern sprechen, auch wenn hier Verwirrung herrscht; es handelt sich um ein Entgelt. Es ist normal, von den Nutznießern eines Systems zu verlangen, dass sie zu dessen Verwaltung beitragen. Es ist logisch, dass es gelungen ist, die kleinen Elektrizitätserzeuger davon zu befreien, und diese Summe bei den großen Erzeugern zu holen, deren Logik alleine in einer finanziellen Rentabilität besteht » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2011-2012, 5-IVa/3, S. 13).

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.2.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 Absatz 2 der Verfassung sowie gegen das Legalitätsprinzip in Steuersachen, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die Erhebung im Sinne der von ihnen angefochtenen Bestimmungen, obwohl sie durch den Dekretgeber als Gebühr bezeichnet werde, in Wirklichkeit eine Steuer im Sinne der Artikel 170 bis 173 der Verfassung sei. Sie bemängeln, dass im angefochtenen Dekret nicht die wesentlichen Bestandteile dieser Steuer festgelegt seien, deren genauer Steuertatbestand und vor allem deren Steuersatz dem Ermessen der CWaPE überlassen würden, die eine gemeinnützige Einrichtung sei.

B.2.2. Zur Prüfung dieses Klagegrunds muss der Gerichtshof zunächst bestimmen, ob die angefochtene Erhebung ein Entgelt oder eine Steuer ist.

B.3. Damit eine Abgabe als ein Entgelt qualifiziert werden kann, ist es nicht nur erforderlich, dass es sich dabei um die Vergütung für eine Dienstleistung handelt, die die öffentliche Hand zugunsten des individuell betrachteten Abgabepflichtigen erbringt, sondern auch, dass sie rein entschädigender Art ist, so dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Gestehtungspreis oder dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem Betrag, den der Abgabepflichtige schuldet, bestehen muss.

B.4.1. Das System ist so konzipiert, dass die Einnahmen aus der angefochtenen Erhebung 900 000 Euro betragen. Dieser Betrag entspricht nach Darlegung des Autors des Dekrets den Kosten, die der CWaPE durch die Verwaltung des Systems der Grünstromzertifikate entstehen.

Die Erzeuger, die eine Anlage mit einer Nennleistung bis zu 10 kW besitzen, sind viel zahlreicher als die Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung über 10 kW aufweist, doch sie produzieren zusammen eine viel geringere Menge Elektrizität. So gab es laut den Zahlenangaben im Jahresbericht 2012 der CWaPE am 31. Dezember 2012 440 Produktionsstandorte mit einer Leistung über 10 kW, deren Gesamtleistung fast 1 170 MW betrug, und mehr als 98 000 Produktionsstandorte mit einer Nennleistung unter 10 kW und einer Gesamtleistung von fast 540 MW.

B.4.2. Die CWaPE verwaltet das System der Grünstromzertifikate für alle Elektrizitätserzeuger aus erneuerbaren Energiequellen und/oder aus hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung, ungeachtet der Leistung ihrer Anlage. Die Verwaltung des Systems der Grünstromzertifikate kommt allen Erzeugern, die solche erhalten, zugute. Ein Teil der durch diese Verwaltung entstehenden Kosten entspricht den Dienstleistungen der CWaPE zugunsten der Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung über 10 kW aufweist, und ein anderer Teil dieser Kosten entspricht den Dienstleistungen der CWaPE zugunsten der Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung von höchstens 10 kW aufweist.

B.4.3. Ohne dass genau die Kosten der Dienstleistungen der CWaPE zugunsten einerseits der Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung über 10 kW aufweist, und andererseits der Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung von höchstens 10 kW aufweist, bestimmt werden müssen, genügt die Feststellung, dass zwar die angefochtene Erhebung so berechnet ist, dass sie die durch die Verwaltung der Grünstromzertifikate entstehenden Gesamtkosten deckt, doch sie ist nur durch einen Teil der Nutznießer dieser Zertifikate zu entrichten, so dass der Betrag der Erhebung zu Lasten jedes einzelnen Abgabepflichtigen notwendigerweise höher ist als die Kosten der Dienstleistungen, die ihm individuell geboten werden.

Außerdem wird der Betrag der Erhebung berechnet, ohne die Zahl der dem Abgabepflichtigen gewährten Grünstromzertifikate und ohne den betreffenden Sektor der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu berücksichtigen. Der Betrag wird ebenfalls nicht pro Erzeugungseinheit festgelegt, sondern ausschließlich entsprechend der Anzahl der mit der Anlage erzeugten MWh, die für die Gewährung der Grünstromzertifikate angerechnet werden.

B.5. Folglich steht der Betrag der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Erhebung nicht im Verhältnis zu den Dienstleistungen der CWaPE zugunsten der einzeln betrachteten Abgabepflichtigen. Die betreffende Erhebung stellt also kein Entgelt, sondern eine Steuer dar.

B.6. Aus den Artikeln 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, dass keinerlei Steuer erhoben werden kann und dass keinerlei Steuerbefreiung gewährt werden kann ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter ausgedrückt wird. Daraus ergibt sich, dass die Angelegenheit der Steuern eine Zuständigkeit ist, die im vorliegenden Fall durch die Verfassung dem Dekret vorbehalten wird, und dass jede Befugnisübertragung, die sich auf die Festlegung eines der wesentlichen Bestandteile der Steuer bezieht, grundsätzlich verfassungswidrig ist.

Die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen gehen jedoch nicht soweit, dass sie den Dekretgeber verpflichten würden, jeden Aspekt einer Steuer oder einer Befreiung selbst zu regeln. Eine Zuständigkeit, die einer anderen Behörde erteilt wird, steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Bestandteile vorher durch den Dekretgeber festgelegt wurden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen.

B.7.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird eine Verteilungssteuer eingeführt. Der Dekretgeber hat die diesem Beitrag unterliegenden Steuerpflichtigen in dem angefochtenen Artikel 3 § 2 bestimmt. Er hat ebenfalls den Steuergegenstand bestimmt, da die Erhebung pro erzeugte MWh Elektrizität, die für die Gewährung von Grünstromzertifikaten angerechnet wird, geschuldet ist, sowie die Besteuerungsgrundlage, da die Erhebung entsprechend der von jedem einzelnen Abgabepflichtigen erzeugten und für die Gewährung von Grünstromzertifikaten anrechenbaren Anzahl erzeugter MWh berechnet wird.

Bezüglich des Steuersatzes hat der Dekretgeber präzisiert, dass er in Euro je MWh ausgedrückt ist und sich ergibt aus dem Ergebnis eines Bruchs, dessen Zähler 900 000 und dessen Nenner die geschätzte Gesamtzahl MWh ist, die durch sämtliche steuerpflichtigen Elektrizitätserzeuger produziert werden. Das einzige Element, das der Dekretgeber nicht selbst festgelegt hat, ist also die Schätzung der Gesamtzahl der durch die Abgabepflichtigen erzeugten MWh. Diese Schätzung muss durch die CWaPE vorgenommen werden, «je nach den technischen Eigenschaften der Anlagen, den historischen Daten und den äußeren Elementen, die die Erzeugung beeinflussen» (angefochtener Artikel 4 § 1).

B.7.2. Die CWaPE ist die autonome Regulierungsbehörde der wallonischen Elektrizitäts- und Gasmärkte. Sie ist also die am besten geeignete Behörde, um die Schätzung der gesamten Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energiequellen und/oder hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung für einen bestimmten Zeitraum vorzunehmen, denn sie sammelt und analysiert die Daten, anhand deren diese Schätzung vorgenommen werden kann. Es ist also gerechtfertigt, dass der Dekretgeber diese Aufgabe der CWaPE übertragen hat, das heißt der spezialisierten autonomen gemeinnützigen Einrichtung, die über die erforderliche Sachkenntnis verfügt.

B.7.3. Des Weiteren sprechen die Artikel 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung genauso wenig dagegen, dass der Gesetzgeber in einer bestimmten technischen Angelegenheit einer autonomen Verwaltungsbehörde spezifische Ausführungsbefugnisse erteilt, wobei diese Behörde im Übrigen weiterhin sowohl der gerichtlichen als auch der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

Der Dekretgeber hat selbst die Berechnungsweise des Steuersatzes sowie die Elemente dieser Berechnung, von denen er Kenntnis hatte, festgelegt, nämlich den Gesamtbetrag der auf die Steuerpflichtigen zu verteilenden Summe und die bei der Schätzung der Produktion zu berücksichtigenden Kriterien. Die Bestimmung der geschätzten Gesamtproduktion von Elektrizität durch die Steuerpflichtigen, anhand deren anschließend die Bruchzahl für die Aufteilung der Steuer unter ihnen errechnet werden kann, ist als eine technische Angabe anzusehen, so dass die angefochtene Befugnisübertragung sich nicht auf einen der wesentlichen Bestandteile der Steuer bezieht, die durch den Dekretgeber festgelegt worden sind.

B.7.4. Im vorliegenden Fall wird der Steuersatz auf der Grundlage einer Schätzung *a priori* der Gesamtzahl MWh, die während des betreffenden Zeitraums erzeugt werden, festgelegt, während der Betrag der Steuer anhand der tatsächlich erzeugten Anzahl MWh errechnet wird. Eine Schätzung, die erheblich unter der tatsächlich erzeugten Menge MWh liegen würde, hätte

zur Folge, dass das eingenommene Steueraufkommen deutlich höher wäre als der einzunehmende Betrag und dass jeder Steuerpflichtige also eine zu hohe Steuer im Vergleich zu dem Betrag, dessen Zahlung er hätte erwarten können, zahlen würde. Eine solche Folge würde im Widerspruch zum Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Steuer stehen.

Folglich muss in einem solchen Fall *a posteriori* eine Berichtigung des von jedem einzelnen Steuerpflichtigen entrichteten Steuerbetrags vorgenommen werden. Die Wallonische Regierung bemerkt: «Selbstverständlich war die Wallonische Regierung, die sich des Grundsatzes der Einhaltung der Gleichheit bewusst war, bemüht, Anpassungen vorzunehmen, falls sich herausstellen sollte, dass im Gegensatz zu den sorgfältig begründeten Vorausschätzungen die Fehlerquote höher ist » als die zulässige Spanne von « 10 bis 14 % ».

B.8. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.9.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung. Im ersten Teil dieses Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und/oder hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung, die eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 kW betreiben, und den Erzeugern, die eine Anlage mit einer Nennleistung bis zu 10 kW betreiben. Im zweiten Teil dieses Klagegrunds bemängeln sie eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung aller Elektrizitätsproduzenten, die eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 kW betreiben, da ein einheitlicher Tarif pro erzeugter MWh angewandt werde, obwohl die Dienstleistungen der CWaPE zugunsten einer Anlage die gleichen seien und die gleichen Kosten verursachten, ungeachtet der damit erzeugten Gesamtmenge Elektrizität.

B.9.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuersachen dar.

B.10.1. Der im ersten Teil des zweiten Klagegrunds durch die klagenden Parteien bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Nennleistung der Anlage zur Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energiequellen oder hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung. Nur die Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung über 10 kW aufweist, schulden die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Steuer.

B.10.2. In dem in B.1.3 zitierten Kommentar heißt es, der Dekretgeber habe den Standpunkt vertreten, dass es nicht gerechtfertigt sei, die Erzeuger mit einer Anlage mit einer Nennleistung bis zu 10 kW zu besteuern, « damit die Erhebung geringer Beträge vermieden wird, [...] angesichts der Verwaltungskosten », die durch diese Erhebung verursacht würden.

Aus dem Bericht des Haushaltsausschusses geht ebenfalls hervor, dass der Dekretgeber die kleinen Erzeuger befreien und « diese Summe bei den großen Erzeugern [...] holen [wollte], deren Logik alleine in einer finanziellen Rentabilität besteht » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2011-2012, 5-IVa/3, S. 13).

B.10.3. Der Dekretgeber verfügt über einen breiten Ermessensspielraum, um Steuern einzuführen und die Abgabepflichtigen zu bestimmen. Der Gerichtshof darf die politischen Entscheidungen des Dekretgebers sowie die Gründe, auf denen sie beruhen, nur ahnden, wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind. In diesem Fall konnte der Dekretgeber aus Gründen der Sozialpolitik und der Energiepolitik, insbesondere um die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und/oder hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung durch Privatpersonen zu fördern, vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es angebracht war, nur die Elektrizitätserzeuger zu besteuern, die diese Tätigkeit in einer Logik der finanziellen Rentabilität ausüben. Diesbezüglich wird nicht angeführt, dass das Kriterium einer Nennleistung über oder unter 10 kW nicht relevant wäre angesichts dieser Zielsetzung.

Im Übrigen ist es ebenfalls nicht unvernünftig, dass der Dekretgeber es vermeidet, eine Steuer einzuführen, deren Aufkommen allzu gering wäre, um die durch ihre Beitreibung verursachten Verwaltungskosten zu rechtfertigen.

B.11.1. Im zweiten Teil dieses Klagegrunds werfen die klagenden Parteien dem Dekretgeber vor, für alle Erzeuger, die eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 kW betrieben, den gleichen, in Euro je produzierte MWh ausgedrückten Steuersatz vorgesehen zu haben. Die Anwendung dieses Steuersatzes führe dazu, dass der Betrag der Erhebung mit der erzeugten Menge an Elektrizität steige. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass der Dekretgeber, indem er das Ziel verfolge, die Vergütung der Dienstleistungen der CWaPE zugunsten der Nutznießer von Grünstromzertifikaten zu gewährleisten, eine identische Erhebung für jeden Abgabepflichtigen, der Eigentümer einer Anlage sei, hätte vorsehen müssen, ungeachtet der erzeugten Menge an Elektrizität.

B.11.2. Wie in B.5 dargelegt wurde, ist die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Abgabe eine Steuer und kein Entgelt. Es handelt sich nicht um die Vergütung der Dienstleistungen der CWaPE anlässlich der Erteilung von Grünstromzertifikaten. Der

Dekretgeber kann also, ohne gegen das Legalitätsprinzip in Steuersachen zu verstoßen, vorsehen, dass der Betrag der Steuer im Verhältnis zur erzeugten Menge an Elektrizität steht. Eine solche Entscheidung erscheint umso weniger unvernünftig, als sich daraus eine proportionale Wechselwirkung zwischen der Höhe der durch den Erzeuger erzielten finanziellen Vorteile, die mit der Menge der erzeugten Elektrizität steigen, und dem Betrag der Erhebung, den er entrichten muss, ergibt.

B.12. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.13.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und bezieht sich auf Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets, insofern diese Bestimmung die Abwälzung der Gebühr auf die Verbraucher verbietet. Die klagenden Parteien werfen dem Dekretgeber vor, mit diesem Verbot gegen die föderale Zuständigkeit für die Tarifierung im Bereich der Energiepolitik verstoßen zu haben.

B.13.2. Kraft Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der zum Zeitpunkt der Annahme des angefochtenen Dekrets anwendbaren Fassung sind die Regionen zuständig für:

« was die Energiepolitik betrifft: die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall:

[...]

f) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,

[...]

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für Angelegenheiten, die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für:

[...]

d) die Tarife ».

B.13.3. Der Sondergesetzgeber hat die Energiepolitik folglich als eine geteilte ausschließliche Zuständigkeit verstanden, innerhalb deren die Festlegung der Tarife weiterhin im Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers liegt.

B.14.1. Indem er es den Erzeugern, die zur Zahlung der durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets eingeführten Steuer verpflichtet sind, verboten hat, deren Belastung auf die Verbraucher abzuwälzen, hat der Dekretgeber keine Maßnahme zur Regelung der Tarife im Energiebereich ergriffen.

Die angefochtene Bestimmung beschränkt sich nämlich darauf, die tatsächlichen Steuerpflichtigen zu bestimmen und zu verhindern, dass andere Personen an Stelle dieser Abgabepflichtigen für deren Kosten aufkommen müssen. Die Bestimmung derjenigen, die eine Steuer schulden, gehört zum Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers, wenn er eine Steuer auf der Grundlage von Artikel 170 § 2 der Verfassung einführt.

Außerdem betrifft der angefochtene Artikel 5 § 2 nicht die Kosten der Lieferanten für den Erhalt der Grünstromzertifikate und deren Verrechnung mit den Tarifen für den Endkunden, so dass damit nicht auf die Zuständigkeit übergegriffen wird, die der föderale Gesetzgeber durch Artikel 20^{quater} des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes ausübt. Er betrifft ebenfalls nicht die Tarife der Netzbetreiber zu Lasten der Erzeuger (Einspeisungstarife), beeinflusst nicht den Preis, der dem Endbenutzer in Rechnung gestellt werden kann, und wirkt sich somit nicht auf die Tarifstruktur aus.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Dekretgeber die föderale Zuständigkeit nicht verletzt hat und dass er deren Ausübung nicht unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

B.14.2. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.15. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und der Rechtssicherheit, sowie mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches. Die klagenden Parteien werfen dem Dekretgeber vor, durch ein am 3. September 2012 veröffentlichtes Dekret eine Steuer auf die Elektrizitätserzeugung, die ab dem 1. Juli 2012 festgestellt worden sei, eingeführt zu haben, so dass der Steuertatbestand, d.h. die Mitteilung des Zählerstandes an die

CWaPE zur Bescheinigung der Produktion, und die Besteuerungsgrundlage, d.h. die erzeugte Menge an Elektrizität, vor der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets eingetreten seien.

B.16.1. Eine steuerrechtliche Regel kann nur dann als rückwirkend bezeichnet werden, wenn sie auf Tatsachen, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung endgültig festlagen.

B.16.2. Im vorliegenden Fall erstreckt sich der Steuerzeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2012. Die Erhebung ist geschuldet auf die Anzahl MWh, die in den Zählerständen angeführt sind, die der CWaPE zwischen diesen beiden Daten mitgeteilt werden. Die Zählerstände werden, wie die Wallonische Regierung es darlegt, vierteljährlich mitgeteilt, so dass ein Zählerstand für das Quartal von Juli bis September und ein weiterer für das Quartal von Oktober bis Dezember mitgeteilt wird. Folglich war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets das von der Erhebung betroffene erste Quartal nicht zu Ende, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Steuerregelung für die Elektrizitätserzeugung, die durch den Zählerstand bezüglich dieses Quartals ausgedrückt wird, endgültig abgeschlossen gewesen sei.

B.17. Die angefochtenen Bestimmungen haben folglich keine Rückwirkung.

B.18. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

NICHT VERBESSERT

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meerschaut

J. Spreutels

NICHT VERBESSERTE ABSCHRIFT